

Homeoffice-Vereinbarung unter Wahrung des Datengeheimnisses

[Name und Anschrift des Arbeitgebers/Auftraggebers]

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

hiermit wird Ihnen gestattet, Ihrer beruflichen Tätigkeit von Zuhause aus nachzugehen („Homeoffice“).

Die tägliche Arbeitszeit beträgt x Stunden und ist durch selbstständige Dokumentation nachzuweisen.

Entweder

Sie dürfen ausschließlich die von der verantwortlichen Stelle zur Verfügung gestellte Hardware zur Arbeit im Homeoffice nutzen. Zugleich ist Ihnen eine private Nutzung der Endgeräte untersagt.

Oder

Sie dürfen ausschließlich mit dem durch den Verantwortlichen eingerichteten Fernzugriff auf Ihren Arbeits-Computer zugreifen und darauf arbeiten. Es ist Ihnen nicht erlaubt, personenbezogene Daten auf Ihren privaten Endgeräten zu verarbeiten. Die Zugangsdaten für den Fernzugriff lauten:

Bitte beachten Sie, dass Sie auch für die Dauer des Homeoffice zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Dadurch ist es Ihnen untersagt, im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ohne entsprechende Anweisung personenbezogene Daten im Sinne des Artikel 4 DSGVO zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen oder unbefugt Dritten zugänglich zu machen. Dazu gehört auch, dass Sie dafür Sorge tragen, dass jegliche Endgeräte gegen Einblick und Zugriff Dritter (dazu zählen auch Freunde und Familienangehörige) durch geeignete Maßnahmen schützen.

Diese Verpflichtung besteht umfassend und hat auch über die Dauer Ihrer Tätigkeit hinaus Bestand.

Eine Missachtung dieser Vereinbarung kann Sanktionen nach § 42 BDSG sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Außerdem kann eine Verletzung dieser Verpflichtung arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben.

Diese Erlaubnis gilt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bis auf Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des Verantwortlichen

Über die notwendigen Pflichten und Verhaltensweisen zum Datenschutz gemäß der DSGVO wurde ich aufgeklärt und habe das entsprechende Merkblatt mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten

Merkblatt zum Datengeheimnis

Begriffsbestimmungen

Im Sinne von Art. 4 der DSGVO bezeichnet der Ausdruck:

- **„personenbezogene Daten“** alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
- **„Verarbeitung“** jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Strafvorschriften des § 42 BDSG

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 4. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.